

## Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Geschäftliche Usancen und ihre Folgen.) Aus einem andern Lande, als Oesterreich, wo der Tabak Staatsmonopol ist, wurde der Redaction dieser Zeitschrift folgender Fall zur Begutachtung mitgetheilt. Nicotinus, ein Tabakpflanzler, erbat sich vom Beichtvater Aufschluß und Weisung, um nicht etwa ungerechtes Gut zu behalten. „Vor einigen Wochen, erzählte er, kam Claudius, ein Tabak-Mäkler, zu mir und kaufte im Auftrage der Firma Gebrüder Rosenzweig allen meinen Tabak, den Centner um 14 fl. 50 fr. Als ich am bestimmten Tage den Tabak zur Abwägung geführt hatte, erschienen die Handlungsherren Baruch und Levi selbst und zogen mir, ohne irgend eine Ausstellung zu machen oder einen Grund anzugeben, 1 fl. 50 fr. pr. Centner ab mit der Erklärung, sie werden auf keinen Fall mehr als 13 fl. für den Centner geben. Mir blieb also keine Wahl, als den Tabak zu 13 fl. abzugeben oder denselben wieder nach Hause zu führen. Was sollte ich thun? Mit Rücksicht auf den bereits zurückgelegten Weg, auf die mir erwachsende doppelte Mühe, mit Rücksicht auch darauf, daß es mir ein anderer Käufer ähnlich machen könnte, fügte ich mich in die Zwangslage und ließ den Tabak zu diesem geringen Preise ab. Nun aber, was geschah? Zum Zwecke der Ausfolgung des Kaufpreises mußte ich mich an den Zahlmeister des Geschäftshauses wenden und dieser gab mir aus Versehen zu viel Geld, so daß ich zwar nicht voll und ganz, aber doch nahezu den Betrag erhalten habe, welchen ich nach dem ersten, mit Claudius abgeschlossenen Contract erhalten sollte. Froh, auf solche Weise zu dem mir gewiß mit Recht gebührenden Kaufpreise zu kommen, nahm ich, ohne ein Wort zu verlieren, das Geld zu mir. Nunmehr erheben sich jedoch zuweilen Bedenken in mir, ob ich das aus Versehen des Zahlmeisters zu viel erhaltene Geld zurückbehalten könne. Ich bin bereit, mich der Entscheidung des Beichtvaters vollkommen zu unterwerfen.“

Der Beichtvater urtheilte nach einigem Besinnen, daß Nicotinus sich eine nach der Moral zulässige compensatio occulta erlaubt hat. Hat er richtig geurtheilt? An die Mittheilung dieses einzelnen Falles knüpft der verehrte Einsender die auf den geschäftlichen Verkehr unserer Zeit ein interessantes Streiflicht werfende und auch für die Beurtheilung solcher Fälle nicht gleichgiltige Bemerkung: „Bei uns zu Lande ist es nicht selten der Fall, daß eine Firma durch ihren Mäkler zu einem bestimmten Preise Tabak ankauft. Am Tage der Abwägung aber kommen die „Herren“ und bieten ohne jeglichen Grund 1 bis 2 fl. weniger. Der Bauer, einerseits um nicht doppelte Arbeit sich auf den Rücken zu laden, andererseits nicht geneigt, Reclamationen zu machen, die gewöhnlich erfolglos bleiben,

fügt sich und bringt weniger Geld nach Hause.“ Was ist von diesem Vorgehen der Kaufherren zu halten und wie ist die Handlungsweise des Nicotinus im vorliegenden Falle zu beurtheilen? Der zuerst von Nicotinus eingegangene Vertrag wird von den Moralktheologen bezeichnet als *venditio per proxenetas*, i. e. *quae fit per alios ex commissione* (Ern. Müller l. II. § 117.) Da diese *proxenetae*, Unterhändler, Mäkler, ganz und gar die Stelle jener vertreten, in deren Namen sie kaufen oder verkaufen, so ist jener Kaufvertrag bezüglich seiner rechtlichen Wirkungen genau so zu beurtheilen, wie wenn Nicotinus den Vertrag unmittelbar mit den Gebrüdern Rosenzweig abgeschlossen hätte. Der Kaufvertrag ist nun nach dem gemeinen Rechte ein Consensualvertrag, welcher Geltung hat, sobald die Contrahenten über die Sache und über den Preis einig sind. Wenn demnach Nicotinus den Tabak in der von dem Mäkler acceptirten Qualität und Quantität zu der bestimmten Frist liefert, so ist das Handelshaus Rosenzweig verpflichtet, den bedungenen Kaufpreis ohne irgend welchen Abzug auszusahlen, selbst dann, wenn den Kaufherren die Waare oder der Preis nicht conveniren möchte; kommen sie dieser rechtlichen Verpflichtung nicht nach, so begehen sie dadurch eine offenbare Rechtsverletzung und werden dem Verkäufer gegenüber restitutionspflichtig.

„Wir würden einer Rechtsverletzung uns schuldig machen, geben Baruch und Levi zu, wenn nicht der zuerst geschlossene Vertrag durch den späteren, den wir selbst mit Nicotinus vereinbart haben, wenigstens theilweise aufgehoben worden wäre. Nun hat aber der Verkäufer nachträglich in den geringeren Preis eingewilligt und *scienti et volenti non fit injuria*.“

Der Vorgang, welchen Baruch und Levi und nach dem Berichte unseres Gewährsmannes auch andere Handelshäuser belieben, mag allerdings unter die modernen geschäftlichen Usancen gehören, aber ganz zweifellos ist er vom Standpunkte des Rechtes und der christlichen Sittenlehre durchaus verwerflich. Nicotinus hat in den zweiten Vertrag „eingewilligt“ — ja, aber wie ist diese Einwilligung beschaffen? Diese „Einwilligung“ wird dem Nicotinus erpreßt durch die ihm gestellte Alternative, entweder den Preis niedriger zu stellen oder die Waare wieder zurückzuführen. Wodurch ist denn etwa das Geschäftshaus Rosenzweig berechtigt, den gültig geschlossenen Vertrag einfach aufzulösen oder mit dessen Auflösung zu drohen? Durchaus gar nicht. Dennoch geschieht dieß von Seite des Geschäftshauses und geschieht, nachdem Nicotinus durch Vermittlung des Mäklers, der einen ordentlichen Kaufpreis hatte vereinbaren dürfen, in die Falle gelockt worden ist und jetzt in der Klemme sich befindet. Es bleibt ihm ja nur, wenn er den Tabak nicht wieder heimführen und alle Mühen des Transportes nicht vergeblich getragen haben will,

ein zweifacher Weg: Entweder muß er die Angelegenheit gerichtlich anhängig machen oder er muß auf die Ermäßigung des Preises eingehen. Es ist wohl sehr begreiflich, daß der Bauer den gerichtlichen Weg, welcher zumal für ihn, den Unerfahrenen, mit mannigfaltigen Fatalitäten verbunden ist, nicht wählen will, um so weniger, als erfahrungsgemäß, wie auch der verehrte Einsender des Falles versichert, „derartige Reclamationen gewöhnlich erfolglos bleiben“ und der Kläger dann erst noch Gefahr läuft, Unkosten tragen zu müssen. Wenn also Nicotinus sich der Preisherabsetzung fügt, so thut er es nur, weil er in Anbetracht der Verhältnisse, um sich nicht einem noch größeren Schaden auszusetzen, nicht anders thun kann, er weicht nur der ihm angethanen Gewalt. Die Freiheit seines Willens ist bei diesem neuen Vertrag im hohen Grade beeinträchtigt durch die ungerechter Weise ihm eingejagte Furcht vor einem Uebel, welches für ihn ohne Zweifel als ein bedeutendes anzusehen ist. Eine solche Furcht macht aber nach der Ansicht der Theologen, welche der hl. Alphons Liguori als *sententia probabilior et communissima* bezeichnet, einen Vertrag zwar nicht geradezu ungiltig, aber auflösbar für den, dem die Furcht eingejagt worden ist, und mit vollem Rechte sagt Schwane (die theologische Lehre von den Verträgen § 4), diese Auflösbarkeit komme der Richtigkeit sehr nahe. Allein von der Auflösung des Contractes, zu welcher der Bedrohte im Gewissen ohne jede Anrufung gerichtlicher Intercession berechtigt wäre (Pruner, *Moralth.* S. 579), hätte Nicotinus nicht viel Nutzen; denn das Geschäftshaus Rosenzweig würde ihn ja ohne gerichtliche Nöthigung nicht entschädigen für den Her- und Rück-Transport der Waare, für Zeitverlust und Mühe und Auslagen, für den Nachtheil, den Nicotinus erlitten hat, weil er andernfalls den Tabak etwa unter günstigen Bedingungen hätte verkaufen können u. s. f. Somit bliebe Nicotinus noch immer im Nachtheil. Und darum findet unseres Erachtens hier zweifellos Anwendung, was Pruner a. a. O. sagt: „Selbst *compensatio occulta* wäre gestattet, wenn ein anderer Weg, zu seinem Rechte zu kommen, ihm (d. i. dem durch ungerecht eingejagte Furcht zu dem Vertrage genöthigten) nicht oder nur mit Mühe und Kosten offen stünde. Dies *sent. communis*.“ Und so schreibt auch wirklich mit Berufung auf die *sententia communis* der hl. Alphons th. m. l. IV. n. 717: „Unde inferunt, quod metum passus bene potest occulte sibi compensare, intellige, si petat et alter nolit contractum rescindere.“

Selbstverständlich muß auch in diesem Falle der Beichtvater die für die geheime Schadloshaltung immer geltende Norm befolgen: „in confessionali vix unquam compensationem occultam i. e. nondum factam permittere expediet“ (Müller th. m. l. II. § 133). Hier handelt es sich jedoch um die Beurtheilung der schon vollzogenen

Schadloshaltung der etwaigen Restitutionspflicht des Nicotinus. Wenn nun ein Beichtvater etwa Bedenken tragen möchte, dieser Schadloshaltung zuzustimmen, so bitten wir ihn anzunehmen, es wäre der Chef des Hauses Rosenzweig ein katholischer Christ und legte ihm in der Beicht aufrichtig den Sachverhalt dar, — würde und müßte der Beichtvater denselben nicht zur Restitution, zur vollkommenen Schadloshaltung quoad damnum emergens et lucrum cessans dem Nicotinus gegenüber verhalten? Dieser strengen Pflicht des Hauses Rosenzweig entspricht das ebenso stricte Recht des Nicotinus und somit nimmt er im Falle der geheimen Schadloshaltung nur das, was von Rechtswegen sein ist.

Und dennoch war, wie unser Fall liegt, dem Nicotinus auch die bereits vollzogene Schadloshaltung nicht gutzuheißen, wenigstens nicht bedingungslos. Denn wenn auch alle übrigen Bedingungen vorhanden sind, welche nach der einstimmigen Lehre der Theologen zur Erlaubtheit der compensatio occultata erforderlich sind, so fehlt doch im gegebenen Falle eine sehr wichtige, nämlich ut tertius inde damnum non patiat. Nicotinus ist zum theilweisen Ersatz seines Schadens dadurch gekommen, daß der Zahlmeister des Hauses Rosenzweig aus Versehen ihm zu viel Geld gegeben hat. Nun muß aber der Zahlmeister gewiß Rechenschaft geben von seiner Verwaltung und jedes ungerechtfertigte Deficit ersetzen; dann erlangt aber Nicotinus die theilweise Befriedigung seines Rechtes nicht aus dem Vermögen der ihm verpflichteten Firma, sondern zum Nachtheil des an dem Vertrage unbetheiligten Zahlmeisters. — Es mag allerdings sein, daß der Zahlmeister, wenn er selbst die Casse contrirt und das Deficit gewahrt wird, ohne dessen Ursache aufzufinden, diese abgängige Summe irgendwo „unterzubringen“ versteht; allein auch dann leidet er ja Schaden, Schaden an seiner Seele, da er kaum mit consciencia certa diese Operation in den Rechnungsbüchern vornehmen kann.

Nur in dem einzigen Falle, wenn Nicotinus die Geschäftsführung in dem Handlungshause sehr genau kennen und auf Grund dieser Kenntniß überzeugt sein würde, daß der Zahlmeister in gar keine Gefahr geräth, irgend welchen Nachtheil zu erleiden, z. B. weil ihm die Firma unbedingtes Vertrauen schenkt, nur dann könnte der Beichtvater die geschehene Schadloshaltung gutheißen. Es ist uns jedoch sehr zweifelhaft, daß Nicotinus eine solche Kenntniß der Verhältnisse besitze oder sich zu verschaffen im Stande sei.

Walding.

Pfarrvicar Joseph Sailer, reg. Chorherr.

---

II. (Ein Pfarrer als Ordens-Noviz.) Tritt ein Pfarrer in einen Orden, dann: